



HIV IM  **DIALOG**

Hartz und Co mit HIV erleben



Zusatzleistungen für
individuellen oder
pauschalierten Mehr- und
Sonderbedarf

Mehrbedarfe in SGB II und SGB XII



- Die im Gesetz vorgesehenen Mehrbedarfe sollen die aufgrund einer besonderen Lebenssituation entstehenden Mehrkosten auffangen
- § 21 SGB II und § 30 SGB XII
- Die Voraussetzungen für Mehrbedarfe aufgrund bestimmter Besonderheiten sind in beiden Gesetzen ähnlich

Krankheitsbedingte Mehrbedarfe im SGB II und SGB XII



- Erwerbsfähige behinderte LeistungsbezieherInnen, die an ausgewählten Bildungsmaßnahmen teilnehmen, sowie
- Erwerbsunfähige schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G
- Kranke und Genesende, die eine besonders kostenaufwändige Ernährung benötigen



Mehrbedarf für Fortbildungen etc.

- Wer als Schwerbehinderter anerkannt ist und
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach SGB IX oder
- Sonstige Hilfe zur Erlangung eines Platzes im Arbeitsleben oder
- Eingliederungshilfe erhält,
- Bekommt zusätzlich 35% der Regelleistung = 122,85 €



Mehrbedarf für Ernährung

- MB Ernährung:
- Wer aus gesundheitlichen Gründen eine besondere kostenaufwändige Ernährung benötigt, dem ist angemessener MB zu gewähren
- Für diesen Mehrbedarf wurden im Jahr 1997 die Summen halbiert und seit dem nicht erhöht



Mehrbedarf für Ernährung

- Bei mehreren Erkrankungen soll nur der höhere MB gewährt werden
- Zur Festsetzung dieses MB greifen die Ämter auf die Empfehlungen zurück
- Individuelle Krankheitsbilder erfordern eine individuelle Bewertung!



Ausgewählte Beträge des MB Ernährung

- HIV-Infektion 25,56/26,16 €
- Aids-Erkrankung/
- Wasting bis 55€
- Hypertonie 25,56/26,16 €
- Krebs 25,56/26,16 €
- Hyperlipidämie 35,79/36,62 €
- Leberversagen/Hep C 35,79/36,62 €



Weitere Ansprüche

- Im Gegensatz zum ALG II ist die Sozialhilfe nach dem SGB XII keine vollends pauschalisierte Leistung, sondern muss nach wie vor den notwendigen Bedarf auch dann decken, wenn dieser im Einzelfall und unabweisbar höher ist als im Durchschnitt



Deckung individueller Sonderbedarfe

- Für die mit der HIV Infektion am häufigsten verbundenen zusätzlichen Bedarfe werden in Berlin bisher 20,45 € als zusätzliche Hygienepauschale gewährt
- Wer anhand von Zahlungsbelegen beweisen kann, dass diese Erhöhung nicht ausreicht, um seinen Bedarf zu decken, kann höhere Leistungen beantragen



Deckung individueller Sonderbedarfe

- Für BezieherInnen von Sozialhilfe und Grundsicherung gibt es eine Rechtsgrundlage:
- § 28 Satz 2 SGB XII regelt, dass die Regelleistung abweichend festgesetzt wird, wenn der individuelle Bedarf unabweisbar der Höhe nach erheblich vom Durchschnitt abweicht
- Im SGB II gibt es eine vergleichbare Regelung nicht!



Deckung individueller Sonderbedarfe

- Das Berliner Sozialgericht hat diese Leistung auch Beziehenden von ALG II zugesprochen und das Sozialamt zur Zahlung der Pauschale verpflichtet, denn
- Die HIV-Infektion bzw. Aids Erkrankung sind außergewöhnliche Lebenslagen, die den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen



Leistungen für die Gesundheit SGB XII

- Wenn ein gesundheitlicher Schaden droht, sind vom Sozialamt auch die Leistungen zu gewähren, die notwendig sind, um den Schaden abzuwenden.
- Für Menschen mit HIV bedeutet dies, dass Kondome um sich beim Sex vor weiteren Infektionen zu schützen, als Leistung der vorbeugenden Gesundheitshilfe gewährt werden
- Vorgesehen ist eine Pauschale von 12,94 € monatlich



Leistungen für die Gesundheit SGB XII

- Ebenso wie die Hygienepauschale ist es sinnvoll, den Antrag direkt beim Gesundheitsamt/Aidsberatung zu stellen.
- Dies gilt auch für BezieherInnen von ALG II, die Ämter wissen nur noch nicht, dass sie dafür zuständig sind



HIV IM  **DIALOG**